



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 04.07.2018

RUNDSCHREIBEN 3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 18.04.2018 fand die diesjährige Kammerversammlung unter sehr guter Beteiligung in Mannheim mit Neuwahlen zum Kammervorstand statt. Einen Bericht über die Kammerversammlung finden Sie in diesem Rundschreiben. An dieser Stelle darf ich noch einmal ausdrücklich den aus dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, Frau Rechtsanwältin Dr. Petra Leiner, Herrn Rechtsanwalt Gustav Duden und Herrn Rechtsanwalt Axel Pabst für ihren langjährigen Einsatz für unseren Berufsstand – Frau Kollegin Dr. Leiner war sage und schreibe 42 Jahre aktives Mitglied des Vorstands und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe – sehr herzlich danken!

Gleichzeitig begrüße ich herzlich die neu in den Kammervorstand gewählten Herren Kollegen Tim Bäuerle, Klaus Hornung und Alexander Klepzig.

Neben einem Gastvortrag von Herrn Rechtsanwalt Alexander Siegmund zum Thema „legal tech“ stand natürlich auch das beA, welches seit 22.12.2017 offline ist, im Mittelpunkt der Kammerversammlung. Bekanntlich hatte die BRAK im März 2018 die secunet Security Networks AG mit einer Begutachtung der Software beauftragt. Das entsprechende Gutachten ist seitens der BRAK am 20.06.2018 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Am 27.06.2018 hat eine außerordentliche Präsidentenkonferenz auf der Grundlage dieses Gutachtens über die Wiederinbetriebnahme des beA ausführlich diskutiert und beschlossen, ab dem 04.07.2018 die überarbeitete Client Security zum Download und zur Installation bereit zu stellen und ab dem 03.09.2018 das beA wieder betriebsbereit zu schalten, beides aber jeweils nur, wenn zuvor seitens secunet die Behebung näher bezeichneter Beanstandungen bestätigt worden ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter VIII. dieses Rundschreibens.

Gesprächsstoff hat, besonders in den letzten Monaten, auch die seit 25.05.2018 geltende DSGVO und deren Umsetzung in den Kanzleien unserer Mitglieder geboten. Hierzu möchte ich Sie auf die von unserer Kammer am 27.07.2018 angebotenen Veranstaltungen (s. Anlage) hinweisen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2018/2019	3
II.	Zwischenprüfung Dezember 2018	4
III.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 18.04.2018 in Mannheim	4
IV.	Neuwahl des Präsidiums der RAK Karlsruhe	6
V.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen	7
VI.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 27.04.2018 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	7
VII.	Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	7
VIII.	beA I: Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz am 27.06.2018: Countdown zur Wiederinbetriebnahme des beA	8
IX.	beA II: Rechnungen der BNotK für beA-Zugangskarten	9
X.	Elektronischer Rechtsverkehr: Elektronische Aktenführung in Zivilsachen beim Amtsgericht Mannheim	9
XI.	Geldwäscheaufsicht: Freischaltung eines Hinweisgebersystems	10
XII.	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Neue Anschrift und Neubesetzung des Beirats	10
XIII.	Überarbeitete Version des bundeseinheitlichen Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit	11
XIV.	Steuerliche Hinweise I: Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungsstellung durch und an Rechtsanwälte	11
XV.	Steuerliche Hinweise II: Ort der Leistung bei der Erbringung juristischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück	11
XVI.	Aktualisierung der Richtlinien für die Bewertung von Anwaltskanzleien	12
XVII.	75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 21.04.2018 in Bad Dürkheim	12
XVIII.	Aus der Rechtsprechung	13
XIX.	Aus der Satzungsversammlung	14
XX.	Gemeinsame Veranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe	15
XXI.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	15
XXII.	Beachtung der Berufspflichten aus § 24 BORA und § 56 Abs. 3 BRAO	15

Anlagen:

Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe (Anlage A)

Bekanntmachung der Änderungen der Gebührensatzung (Anlage B)

Bekanntmachung der Änderungen der Satzung betreffend

„Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige“ (Anlage C)

Bekanntmachung der Änderungen der Wahlordnung für die Satzungsversammlung (Anlage D)

Fortbildungsangebote: Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

Dem Rundschreiben beigelegt ist die Einladung zur Informationsveranstaltung zur DS-GVO.

I. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2018/19

Die Prüfungstermine der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **altem** Bildungsplan/**alter** Ausbildungsverordnung Winter 2018/19 werden individuell mitgeteilt, sofern Bedarf dafür entsteht.

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **neuem** Bildungsplan/**neuer** Ausbildungsverordnung Winter 2018/19 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt und zwar:

Dienstag, 6. November 2018	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Mittwoch, 7. November 2018	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 10.30 Uhr 11.00 bis 12.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 8. November 2018	08.00 bis 10.30 Uhr	Rechtsanwendungen

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung bzw. die Anmeldungen müssen bis spätestens

21. September 2018

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

50,00 €

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

II. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am

06. Dezember 2018 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle** im **2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- **Kommunikation und Büroorganisation**
- **Rechtsanwendung**

Die Prüfungsgebühr von

15,00 €

ist unter **Namensangabe der/des Auszubildenden** bis zum

02. November 2018

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

III. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 18.04.2018 in Mannheim

Am 18.04.2018 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung), an welcher (nach lediglich 53 Kammermitgliedern im Vorjahr in Karlsruhe) 138 Mitglieder (hierunter 21 Vorstandsmitglieder) teilnahmen, turnusgemäß in Mannheim statt.

Nach einem Grußwort des Vorsitzenden des Mannheimer Anwaltsvereins, Herrn RA Prof. Dr. Landsittel, trug als Gastreferent Herr RA Dr. Alexander Siegmund, München, zum Thema „Schafft Legal Tech die Anwaltschaft ab?“ vor; dem schloss sich eine rege Diskussion der Teilnehmer an.

Der anschließende Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2017 befasste sich u.a. mit der Entwicklung des beA, der Neuregelung des Geldwäschegesetzes und dem bevorstehenden Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung.

Aus gegebenem Anlass wurde sodann die Behandlung des Antrags des Herrn RA Steenberg, Pforzheim, vom 21.02.2018 (Wortlaut bekanntgemacht mit Kammerrundschreiben 2/2018 als Anlage 1 zu TOP 10; sog. Transparenz-Antrag) vorgezogen. Herr RA Steenberg begründete seinen Antrag ausführlich. Nach längerer Diskussion änderte Herr RA Steenberg Ziff. 1 seines Antrags dahingehend ab, dass die RAK Karlsruhe nachhaltig auf allen Ebenen darauf hinwirke, dass die BRAK „ernsthafte Erwägung zieht“, die Quelltexte der beA-Software (Client und Server) unter einer gängigen Open Source- oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung zu stellen. Die Ziff. 2 und 3 seines Antrags zog Herr RA Steenberg zurück. In der anschließenden Abstimmung wurde die geänderte Ziff. 1 seines Antrags mehrheitlich beschlossen (dafür: 47; dagegen 44; Enthaltungen 17).

Vorgezogen wurde auch die Behandlung des Schreibens des RA Dr. E. Wagner, Karlsruhe, vom 28.02.2018 (Anlage 2 zum Kammerrundschreiben 2/2018). Da die Teilnehmer dem Schreiben keine konkreten Anträge entnehmen konnten und auch eine nähere Erläuterung nicht möglich war, da der Antragsteller an der Teilnahme an der Versammlung verhindert war, erfolgte keine weitere Befassung.

Nach dem Kassenbericht des Schatzmeisters verlas der Präsident den Bericht des Kassenprüfers, da letzterer ebenfalls aus terminlichen Gründen an der Kammerversammlung nicht teilnehmen konnte. Auf Antrag aus dem Plenum beschloss die Versammlung sodann einstimmig - bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder – die Entlastung des Vorstands.

Sodann fanden turnusgemäß Neuwahlen statt, da die vier Jahre dauernde Wahlperiode der nachstehend genannten elf Vorstandsmitglieder zum 31.05.2018 ablief:

Landgerichtsbezirk Heidelberg:	Rechtsanwalt Gustav Duden Rechtsanwalt Georg Jachmann
Landgerichtsbezirk Karlsruhe:	Rechtsanwältin Renata Junkes Rechtsanwalt Dr. Thomas Dalquen Rechtsanwalt Dr. Sebastian Müller Rechtsanwalt Axel Pabst Rechtsanwalt Roland Zierau
Landgerichtsbezirk Mannheim:	Rechtsanwalt Peter Depré Rechtsanwalt André Haug Rechtsanwältin Dr. Petra Leiner Rechtsanwalt Frank N. Weber

Mit Ausnahme der Frau Rechtsanwältin Dr. Leiner sowie der Herren Rechtsanwälte Duden und Pabst kandidierten alle anderen der vorgenannten Vorstandsmitglieder erneut. Für den LG-Bezirk Mannheim kandidierte auch Herr RA Klaus Hornung, für den LG-Bezirk Heidelberg Herr RA Tim Bäuerle und für den LG-Bezirk Karlsruhe Herr RA Alexander Klepzig, Bretten. Sämtliche Kandidaten stellten sich der Versammlung vor. Danach erfolgte die Wahl schriftlich und getrennt nach LG-Bezirken. Alle Kandidaten erreichten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit und nahmen durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten die Wahl an.

Damit setzt sich der Kammervorstand mit Wirkung ab dem 01.06.2018 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Tim Bäuerle, Heidelberg
Rechtsanwalt Dr. Thomas Dalquen, Karlsruhe
Rechtsanwalt Peter Depré, Mannheim
Rechtsanwalt Michael Eckert, Heidelberg
Rechtsanwalt André Haug, Mannheim
Rechtsanwalt Wolfgang Heinz, Heidelberg
Rechtsanwalt Dr. Heiko Hofstätter, Heidelberg
Rechtsanwalt Klaus Hornung, Mannheim
Rechtsanwältin Christina Hünlein, Mannheim
Rechtsanwalt Georg Jachmann, Heidelberg
Rechtsanwältin Renata Junkes, Karlsruhe
Rechtsanwältin Silke Klein, Neckargemünd
Rechtsanwalt Alexander Klepzig, Bretten
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Müller, Karlsruhe
Rechtsanwalt Hartmut Stegmaier, Karlsruhe
Rechtsanwalt Thomas Väth, Mannheim
Rechtsanwalt Andreas von Hornung, Karlsruhe
Rechtsanwalt Sebastian Warken, Wertheim

Rechtsanwalt Frank N. Weber, Mannheim
Rechtsanwalt Manfred Wissmann, Mannheim.
Rechtsanwalt Roland Zierau, Pforzheim

Die Kammerversammlung fasste nach Durchführung der Wahlen folgende Beschlüsse:

- a) Der Kammerbeitrag wird für das Jahr 2019 für natürliche Personen als Mitglieder in bisheriger Höhe, nämlich 220,00 €, beibehalten. Für juristische Personen verbleibt es gleichfalls beim bisherigen Beitrag von 500,00 €. Hinzu kommt jeweils die beA-Umlage.
- b) § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK wurde gemäß Vorschlag in Anlage B zum Kammerrundschreiben 2/2018 geändert und die Regelung zum Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen angepasst.
- c) § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gebührensatzung wurden gemäß Vorschlag in Anlage B zum Kammerrundschreiben 2/2018 geändert und die Regelung zum Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen angepasst.
- d) Die §§ 5, 6 und 7 der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ wurden gemäß Vorschlag in Anlage C zum Kammerrundschreiben 2/2018 geändert bzw. angepasst.
- e) § 18 der Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurde gemäß Vorschlag in Anlage D zum Kammerrundschreiben 2/2018 geändert.
- f) Zum Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2018 wurde Herr Rechtsanwalt Claudius Lang, Karlsruhe, bestellt.

Abschließend würdigte der Präsident die 42-jährige Vorstandstätigkeit der Frau Rechtsanwältin Dr. Leiner im Kammervorstand, dessen Präsidium sie 18 Jahre als Schriftführerin angehörte. Unter starkem Beifall der Versammlung zeichnete der Präsident Frau Kollegin Dr. Leiner mit der Ehrenmedaille der RAK Karlsruhe aus. Sodann verabschiedete er die Kollegen Duden und Pabst nach jeweils über 20-jähriger Vorstandstätigkeit unter starkem Beifall der Versammlung.

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung vom 18.04.2018 auf der Kammergeschäftsstelle einsehen.

IV. Neuwahl des Präsidiums der RAK Karlsruhe

Aufgrund der turnusgemäßen Neuwahl von Vorstandsmitgliedern in der Kammerversammlung am 18.04.2018, deren Amtszeit sodann mit dem 01.06.2018 begann, war in der ersten anschließenden Vorstandssitzung am 13.06.2018 auch das Präsidium neu zu wählen.

Gewählt wurden:

Rechtsanwalt André Haug, Mannheim
Rechtsanwalt Andreas von Hornung, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Müller, Karlsruhe
Rechtsanwalt Peter Depré, Mannheim

Präsident
Vizepräsident
Schriftführer
Schatzmeister

V. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 18.04.2018 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, der Gebührensatzung, der Satzung betreffend „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ sowie der Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer sind dem vorliegenden Kammerrundschreiben zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe als Anlagen A, B, C und D beigelegt. Den vollständigen Text der neugefassten Gebührensatzung finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzung“ (<http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>); den vollständigen Text der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ sowie der „Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer“ erhalten Kammermitglieder auf Anfrage von der Kammergeschäftsstelle.

VI. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 27.04.2018 in Koblenz beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß Ziff. 4 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 27.04.2018 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 52,00 € je Mitglied für das Jahr 2019 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 52,00 € ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu zahlen, welche am 01. Januar 2019 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2019 mit dem Kammerbeitrag für 2019 zur Zahlung fällig.

VII. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Am 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten, welche für die Anwaltschaft umfangreiche Neuerungen mit sich bringt und deren Umsetzung in der Kanzlei arbeitsaufwändig ist.

Die BRAK stellt unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/> eine "Checkliste für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung" sowie zusätzliche "Erläuterungen zur Checkliste" und fortlaufend aktualisierte "FAQs zur Datenschutzgrundverordnung" zur Verfügung. Den entsprechenden Link und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Datenschutz-Grundverordnung“. Auch der DAV stellt umfangreiche Informationen und Muster unter <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz> zur Verfügung.

Die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Anpassung an die EU-Datenschutz-Grundverordnung befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung.

Die RAK Karlsruhe bietet zwei **Informationsveranstaltungen zur Datenschutz-Grundverordnung** an. Nähere Informationen finden Sie in der diesem Rundschreiben beigefügten Ankündigung dieser Veranstaltungen. Alle aktuellen Fortbildungsangebote Ihrer Rechtsanwaltskammer finden Sie auch stets auf unserer Homepage <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

VIII. beA I: Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz am 27.06.2018: Countdown zur Wiederinbetriebnahme des beA

Am 20.06.2018 hat die BRAK das Abschlussgutachten der secunet AG (https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/pe-18-anlage1.pdf) nebst einem Begleitschreiben des BRAK-Präsidenten Ekkehard Schäfer (https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/pe-18-anlage2.pdf) veröffentlicht und eine Präsidentenkonferenz auf den 27.06.2018 einberufen. Diese Präsidentenkonferenz hat aufgrund des vorgelegten Gutachtens und ergänzender Erläuterungen durch an der Sitzung teilnehmende Vertreter der secunet AG beschlossen, den Download der (aktualisierten) Client Security ab dem 04.07.2018 freizugeben und die beA-Postfächer ab dem 03.09.2018 wieder in Betrieb zu nehmen, allerdings jeweils unter der Voraussetzung, dass zu den genannten Zeitpunkten die Bestätigung der secunet AG über die vorherige Behebung im Beschluss näher bezeichneter Beanstandungen vorliegt. Hier ist der Mehrheitsbeschluss vom 27.06.2018 im Wortlaut:

„Die Präsidentenkonferenz beschließt die Wiederinbetriebnahme des beA-Systems in zwei Stufen:

Ab dem 4.7.2018 soll die Client Security zum Download und zur Installation bereitgestellt und die Erstregistrierung am beA ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass secunet bis dahin die Beseitigung der in ihrem Gutachten vom 18.6.2018 unter Ziffern 3.5.4 und 5.4.1 benannten Schwachstellen bestätigt hat, soweit sie sich auf die Client Security beziehen.

Zum 3.9.2018 soll das beA-System freigeschaltet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass secunet bis dahin die Beseitigung der Schwachstellen, die in den Ziffern 3.5.3, 3.6.1, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.7, 3.6.9, 3.6.10, 3.6.12, 3.6.13, 4.5.1, 4.5.2, 4.5.3, 5.4.1 (soweit der Nachrichtenversand betroffen ist), 5.4.2 des Gutachtens beschrieben sind, bestätigt hat. Die übrigen Schwachstellen der Kategorie B werden im laufenden Betrieb beseitigt.

Die Präsidentenkonferenz beschließt weiter:

1. Die in dem Gutachten unter den Ziffern 5.5.1 und 5.5.3 beschriebenen Schwachstellen der Kategorie B betreffend die Hardware Security Module werden im laufenden Betrieb, voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2019, durch technische Maßnahmen beseitigt.
2. Die von secunet im Kapitel 5.7 des Gutachtens geforderte Optimierung der Betriebs- und Sicherheitskonzepte wird spätestens in den ersten Monaten des Jahres 2019 abgeschlossen und von secunet bestätigt.

Die BRAK wird sich gegenüber dem BMJV und gegenüber den Justizministerien der Länder für die Einführung einer mindestens 4-wöchigen Testphase nach Wiederinbetriebnahme des beA-Systems einsetzen.“

Die RAK Karlsruhe hat dem vorstehend zitierten Beschluss nicht zugestimmt, da der Vorstand Zweifel hat, dass der im Beschluss starr vorgegebene Zeitplan eingehalten werden kann. Stattdessen hatte sie einem vorherigen Beschlussantrag zugestimmt, welcher dahin ging, dass das beA erst nach Beseitigung der sogenannten A- und B-Fehler, nicht aber vor dem 03.09.2018 wieder in Betrieb gehen solle; dieser Antrag fand allerdings keine Mehrheit.

Da mit Wiederinbetriebnahme des beA grundsätzlich auch die passive Nutzungspflicht gemäß § 31a Abs. 6 BRAO gilt, hat der BRAK-Präsident aufgrund des zitierten Beschlusses der Präsidentenkonferenz mit Schreiben vom 29.06.2018 das BMJV wie auch die Justizminister und -senatoren der Länder mit der Bitte angeschrieben, ab Freischaltung des beA eine vierwöchige Testphase zu ermöglichen, innerhalb derer die Kolleginnen und Kollegen Nachrichten über ihr beA senden und empfangen können, ohne dies gegen sich gelten lassen zu müssen. Den Wortlaut dieses Schreibens finden Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/>) unter „Aktuell“, dort am Ende.

Mit Schreiben vom 03.07.2018 hat die BRAK mitgeteilt, dass ihr die nach dem zitierten Beschluss erforderliche Bescheinigung der secunet vorliegt und die Client Security ab dem 04.07.2018 zum Download und zur Installation bereitsteht, sodass, soweit noch nicht geschehen, die Erstregistrierung am beA wieder möglich ist. Das Schreiben der BRAK vom 03.07.2018 und die zugehörige Bestätigung der secunet finden Sie auf der Startseite unserer Homepage (<https://www.rak-karlsruhe.de/>), dort unter „Aktuell“ am Ende.

Eine Zusammenstellung der BRAK mit allen aktuellen Support-Angeboten nebst Kontaktdaten bei Fragen zur Nutzung des beA, zur beA-Zugangskarte, zur SAFE-ID und zum Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis finden Sie unter diesem Link:

[https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/Support Angebote rund um das beA.pdf](https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/Support%20Angebote%20rund%20um%20das%20beA.pdf).

Die Kammer beabsichtigt, im September 2018 nochmals bis zu vier **Informationsveranstaltungen zum ERV und beA** anzubieten. Da die Vorbereitungen hierfür bei Redaktionsschluss des vorliegenden Rundschreibens noch nicht abgeschlossen sind, können wir Ihnen die Daten der Veranstaltungen noch nicht bekannt geben. Sobald diese feststehen, unterrichten wir Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

Sollten Sie noch nicht alle Vorbereitungen für Ihr beA abgeschlossen haben und vielleicht auch Hilfe benötigen: Alle erforderlichen Informationen und zugehörigen Links haben wir für Sie in unserem Kammerrundschreiben 3/2017, dort unter VI (Seite 6), zusammengestellt. Sie finden dieses Rundschreiben auf unserer Homepage unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>.

Ergänzende Informationen finden Sie auch unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>

(Stichwort „beA und Kammeridentverfahren“).

IX. beA II: Rechnungen der BNotK für beA-Zugangskarten

Seit Mitte Juni 2018 versendet die Bundesnotarkammer (BNotK) Rechnungen auch an Mitglieder unserer Kammer, mit denen die jährlichen Kosten der beA-Zugangskarten (mit oder ohne Signaturfunktion) auch für solche Zeiträume eingefordert werden, in denen das beA offline war. Bitte beachten Sie, dass der Zahlungsanspruch der BNotK für die Zurverfügungstellung der Karte hierdurch nicht berührt wird. Es empfiehlt sich daher, den Rechnungsbetrag zu zahlen bzw. dessen Abbuchung hinzunehmen. Es steht Ihnen frei, den Rechnungsbetrag gegenüber der BRAK als Schadensersatz geltend zu machen; insoweit hat der Präsident der BRAK bereits angekündigt, schlüssig vorgetragene Ersatzansprüche an Firma Atos weiterleiten zu wollen.

X. Elektronischer Rechtsverkehr: Elektronische Aktenführung in Zivilsachen beim Amtsgericht Mannheim

Die Präsidentin des Amtsgerichts Mannheim hat mitgeteilt, dass seit dem 06.03.2018 beim Amtsgericht Mannheim die Neueingänge in Zivilsachen (C- und H-Sachen) digitalisiert und in einer elektronischen Akte geführt werden. Dies hat zur Folge, dass bei Neueingängen alle in Papierform eingehenden Schriftstücke gescannt werden müssen. Um den damit verbundenen

Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten, bittet das Amtsgericht Mannheim um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Bitte geben Sie auf jedem Schreiben, Vordruck oder sonstigen Anlagen stets das vollständige Aktenzeichen an.
- Die für die Gerichtsakte bestimmten Exemplare (die bei papierhafter Aktenführung zu den Verfahrensakten genommen würden) sollen weder geheftet noch geklammert werden, da ansonsten vor dem Scanvorgang sämtliche Heft- oder Büroklammern von Hand entfernt werden müssen. Die für die Versendung an die gegnerischen Parteien beigefügten Mehrfertigungen der Schriftsätze und gegebenenfalls Anlagen sollen auch weiterhin getackert bzw. geklammert werden.
- Hilfreich wäre es, wenn die Zugehörigkeit aller eingereichten Schriftstücke zu einem Vorgang durch Verwendung eines Gummibandes kenntlich gemacht würde. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Schriftsätze zu unterschiedlichen Verfahren in einem Umschlag eingereicht werden.
- Bitte verwenden Sie keine Klebezettel, da diese vor dem Scannen entfernt werden müssen, und legen Sie etwaige handschriftliche Nachrichten auf einem DIN A4 Blatt bei.
- Bitte verwenden Sie Papier, das dem Format DIN A4 entspricht.
- Bitte verwenden Sie kein farbiges Papier.

Das Amtsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die dort eingehenden Schriftstücke auch dort verbleiben und nicht zurückgesendet werden. Deshalb sollten grundsätzlich keine Originale (Urkunden, Bescheide, Testamente usw.) eingereicht werden, soweit dies nicht zwingend erforderlich ist.

Das Schreiben der Präsidentin finden Sie auch nochmals auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „beA und Kammeridentverfahren“.

Der Vorstand der RAK Karlsruhe wird mit dem Präsidenten des OLG Karlsruhe abklären, ob die Wünsche des Amtsgerichts Mannheim einheitlich für alle Land- und Amtsgerichte im Kammerbezirk gelten.

XI. Geldwäscheaufsicht: Freischaltung eines Hinweisgebersystems

Gemäß § 53 Abs. 1 GwG hat die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ein System zur Annahme von (auch: anonymen) Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GeldwäschG einzurichten. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen haben mehrere Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet unter Federführung der RAK München ein BKMS-Hinweisgebersystem der Business Keeper AG, Berlin, eingerichtet.

Für die RAK Karlsruhe wird dieses Hinweisgebersystem Anfang August 2018 freigeschaltet werden. Nähere Informationen sowie einen Link zum Hinweisgebersystem finden Sie ab diesem Zeitpunkt auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>.

XII. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Neue Anschrift und Neubesetzung des Beirats

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist umgezogen und nunmehr unter folgender neuer Anschrift zu erreichen:

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

Bitte beachten Sie: Sie müssen diese neue Anschrift bei den Hinweispflichten nach §§ 36, 37 VSBG berücksichtigen. Dies macht eine Anpassung Ihrer Website, Ihrer Mandatsbedingungen und sonstiger Schreiben, in denen Sie auf die Schlichtungsstelle hinweisen, erforderlich.

Einen Aufsatz der Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, zum Thema „Neue Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ finden Sie in den BRAK-Mitteilungen 6/2016, Seite 271 ff, wie auch auf unserer Home-page unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Verbraucherstreitbeilegung“.

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich am 16.04.2018 neu konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde Herr RA Michael Then, Präsident der RAK München und Schatzmeister der BRAK, gewählt.

Dem Beirat gehören insgesamt neun Mitglieder aus der Anwaltschaft, aus Verbraucherverbänden und aus dem Deutschen Bundestag an. Seine Aufgabe ist es, die Schlichtungsstelle in für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen zu beraten.

XIII. Überarbeitete Version des Bundeseinheitlichen Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Der bundeseinheitliche Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist überarbeitet worden und liegt zwischenzeitlich in der Fassung vom 09.02.2018 vor. Sie finden ihn auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Arbeitsgerichtsbarkeit“. Die Änderungen in der überarbeiteten Fassung sind gelb markiert.

XIV. Steuerliche Hinweise I:

Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungsstellung durch und an Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat umfangreiche Handlungshinweise zu den sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Anforderungen an die Rechnungsstellung, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten wie auch für die Aufbewahrung von Rechnungen erarbeitet, deren Kenntnisnahme wir Ihnen dringend empfehlen. Sie finden diese Handlungshinweise auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Steuerliche Hinweise“.

XV. Steuerliche Hinweise II:

Ort der Leistung bei der Erbringung juristischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück - Neuregelungen seit dem 01.01.2017

In einer gemeinsamen Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen vom 12.06.2018 haben sich Bundessteuerberaterkammer und Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam für den Erlass einer Nichtbeanstandungsregelung ausgesprochen, gemäß derer die neue Rechtslage erst ab 2018 angewendet werden soll (Teil II der Eingabe). Im Teil I der Eingabe sind die Hintergründe ausführlich dargestellt; in Teil III findet sich eine Darstellung der Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistungen der Rechtsanwälte und Steuerberater. Beigefügt ist eine Tabelle zur Abgrenzung grundstücksbezogener Beratungsleistungen von allgemeinen Rechtsberatungsleistungen. Sie finden beide Dokumente auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Steuerliche Hinweise“.

Eine gemeinsame Besprechung zum Thema zwischen Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Bundesministerium für Finanzen ist für Juli 2018 geplant.

XVI. Aktualisierung der Richtlinien für die Bewertung von Anwaltskanzleien

Der BRAK-Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien hat die zuletzt im Jahr 2009 herausgegebenen Bewertungsrichtlinien für Kanzleien unter Berücksichtigung der seitdem ergangenen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung sowie des aktuellen Stands der rechtswissenschaftlichen Literatur überarbeitet. Die Neufassung finden Sie unter https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/bewertung-anwaltspraxen-brak_2018_01.pdf.

XVII. 75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 21.04.2018 in Bad Dürkheim

An dieser Tagung haben für die RAK Karlsruhe Frau Rechtsanwältin Klein und Herr Rechtsanwalt Zierau, beide Mitglieder des Kostenausschusses, teilgenommen.

Einer der Hauptdiskussionspunkte war der „Gemeinsame Katalog von DAV und BRAK zur Anpassung des RVG“ (nachfolgend: FK), dessen Wortlaut Sie hier finden: https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/forderungskatalog-brak_dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf.

Die Einzelheiten der Anpassungsforderungen können hier nicht im Detail wiederholt werden. Hervorgehoben seien:

Der FK sieht keine automatische Anpassung der Gebühren, etwa durch Bindung an die Entwicklung eines Preisindex oder z.B. die Entwicklung der Abgeordnetenbezüge vor, drängt allerdings auf eine regelmäßige Anpassung. Aktuell wird eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung um 13% für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 01.08.2018 vorgeschlagen, was sich mit der Tariflohnentwicklung dieses Zeitraums deckt.

Eine gesonderte Vergütung für Güterichterverfahren wurde mangels Einigung zwischen DAV und BRAK in den FK nicht aufgenommen. Auch eine gesonderte Gebühr für die Streitverkündung fehlt im FK; hier wurde allerdings darauf hingewiesen, dass durch den geplanten § 31c RVG eine Streitwerterhöhung möglich sein könnte.

In Familiensachen ist Ziel, den Verfahrenswert für Kindschaftssachen allgemein auf 5.000,00, € und zwar für jedes einzelne Kind, anzuheben. Weiterhin wird gefordert, das strafrechtliche Zwischenverfahren gebührenrechtlich anzupassen. In sozialrechtlichen Verfahren soll in Anlehnung an § 42 RVG eine Pauschgebühr eingeführt werden.

Gefordert wird weiter eine Anhebung der Kappungsgrenze bei PKH/VKH gem. § 49 RVG von 30.000,00 € auf 50.000,00 €.

Übereinstimmend waren die Gebührenreferenten der Auffassung, dass RVG- VV Nr.1008 auf VV Nr. 2100 (Prüfung der Berufungsaussichten) keine Anwendung findet.

Achtung Haftungsfall: Das LSG Nordrhein-Westfalen verlangt vom Rechtsanwalt die Überprüfung der Rechtsmittelbelehrung aus einem Urteil auf deren Richtigkeit. Der Rechtsanwalt muss das Rechtsmittel und seine Fristen selbständig „erforschen“.

Hier noch ein wichtiger Hinweis unseres Kostenausschusses:

Wie Ihnen allen bekannt sein wird, hat die Kammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO u.a. auf Anforderung eines Gerichts Gebührengutachten zu erstatten (siehe z.B. § 14 Abs. 2 RVG). Die Praxis zeigt, dass bei der gerichtlichen Geltendmachung eigener Honoraransprüche auf der Grundlage von Rahmengebühren häufig unsubstantiiert vorgetragen wird, da Tatsachen zur Ausfüllung der Vorgaben des § 14 Abs. 1 RVG für die Bestimmung der angemessenen Gebühr nicht oder nicht hinreichend dargelegt werden. Für den Fall eines Gebührenrechtstreits ist es dringend erforderlich, dass in diesem die einzelnen Umstände des § 14 Abs.1 RVG, vor allem der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit für sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers detailliert vorge-tragen und erforderlichenfalls belegt werden.

XVIII. Aus der Rechtsprechung

1. BGH:Gebühren bei Anwaltswechsel nach dem Mahnverfahren

In seinem Beschluss vom 21.12.2017 (IX ZB 31/16) hat sich der BGH mit der Frage befasst, ob bei einem Anwaltswechsel zwischen Mahnverfahren und nachfolgendem streitigem Verfahren die Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren auf die für den neuen Prozessbevollmächtigten entstandene Verfahrensgebühr für das streitige Verfahren anzurechnen ist.

Nach Auffassung des BGH gilt auch in solchen Fällen § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO, sodass die Kosten des zweiten Rechtsanwalts danach nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Anwalts ein Wechsel eintreten musste. Im gleichen Sinne hatte der BGH dies bereits für den Anwaltswechsel zwischen selbst-ständigem Beweisverfahren und nachfolgendem Hauptsacheverfahren entschieden (Beschluss vom 26.10.2017 – V ZB 188/16).

2. BGH:Anwaltsvertrag als widerruflicher Fernabsatzvertrag

Der BGH hat mit Entscheidung vom 23.11.2017 (XI ZR 204/16) erstmals entschieden, dass auch Anwaltsverträge den Regelungen für den Fernabsatz unterfallen und daher als solche widerrufen werden können. Er schloss sich damit nicht der teilweise in der Besprechung und Literatur vertretenen Ansicht an, wonach die Anwendung des Fernabsatzrechts nicht gerechtfertigt sei, weil eine persönliche Dienstleistung im Vordergrund stehe. Nach Auffassung des BGH werde eine allgemeine Unanwendbarkeit des Fernabsatzrechts auf Anwaltsverträge nicht der Lebenswirklichkeit gerecht; da sich auch Anwälte moderner Vertriebsformen unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln bedienen, gebiete es der Verbraucherschutz, das Fernabsatzrecht auch auf Anwaltsverträge anzuwenden.

3. BGH:Umfang der Befugnisse des allgemeinen Vertreters eines Rechtsanwalts

Mit Beschluss vom 01.03.2018 (IX ZR 2/18) hat der BGH klargestellt, dass die Befugnisse des allgemeinen Vertreters eines Rechtsanwalts gemäß § 53 BRAGO mit dem Tod des Vertretenen enden. Dies war nach der Streichung der ausdrücklichen Regelung der Vertreterbefugnisse in § 54 BRAO a.F. umstritten.

Im entschiedenen Fall hatte ein später verstorbener Anwalt, für den ein allgemeiner Vertreter bestellt war, Honorarklage gegen einen Mandanten erhoben. Zu entscheiden hatte der BGH die Frage, ob das Verfahren nach dem Tod eines Rechtsanwalts, für den ein allgemeiner Vertreter bestellt war, gemäß § 239 Abs. 1 ZPO unterbrochen wird. Dies bestätigte der BGH mit folgendem Leitsatz: „Verstirbt ein sich in einem Rechtsstreit selbst vertretender Rechtsanwalt, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens auch dann ein, wenn für ihn ein allgemeiner Vertreter bestellt war, dessen Vertretungsbefugnis mit dem Tod des Rechtsanwalts endet.“ Der BGH hat zugleich klargestellt, dass die nach dem Tod des Rechtsanwalts erfolgte Bestellung eines

Abwicklers die eingetretene Unterbrechung des Verfahrens weder rückwirkend beseitigt noch beendet.

4. BGH:Keine Geschäftsgebühr für Entwurf eines Testaments

Im entschiedenen Fall hatten Rechtsanwälte für die beauftragte Erstellung von Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Testamenten sich mit Ihren Mandanten nicht auf ein Pauschalhonorar einigen können und rechneten daher unter Zugrundelegung des Vermögenswerts die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ab, deren Zahlung die Mandanten verweigerten.

Mit Urteil vom 22.02.2018 (IX ZR 115/17) vertrat der BGH die Auffassung, dass sich die Gebühr des Anwalts für das Entwerfen eines Testaments etc. nach § 34 RVG richtet. Ist der Mandant Verbraucher und kommt eine Gebührenvereinbarung nicht zustande, so ist die Gebühr auf 250,00 € gedeckelt, § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG.

Es ist mithin nachdrücklich zu empfehlen, bei Testamenten, Patientenverfügungen Vorsorgevollmachten etc. eine (formfreie) Gebührenvereinbarung gemäß § 34 RVG zu schließen.

5. BGH:Bürogemeinschaft zwischen Anwalt und nicht-anwaltlichem Mediator/ Berufsbetreuer ist berufsrechtswidrig

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger gemeinsam mit einem Kollegen in Sozietät eine Anwaltskanzlei betrieben. Der Kollege verzichtete auf seine Zulassung und teilte der Kammer mit, er werde künftig lediglich noch als Mediator und Berufsbetreuer tätig sein, gleichwohl aber weiterhin mit dem nach wie vor zur Anwaltschaft zugelassenen Kläger in Bürogemeinschaft tätig sein.. Die zuständige Kammer sprach hierauf gegenüber dem Kläger eine missbilligende Belehrung dahingehend aus, dass die gemeinsame Berufsausübung mit einem nicht anwaltlichen Mediator/Berufsbetreuer berufsrechtlich nicht zulässig sei. Der niedersächsische AGH bestätigte mit Urteil vom 22.05.2017 (AGH 17/16 (I 9)) die missbilligende Belehrung. Die vom AGH zugelassene Berufung blieb ohne Erfolg.

Mit Urteil vom 29.01.2018 (AnwZ (Brfg) 32/17) entschied der BGH, dass eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit nicht anwaltlichen Mediatoren und Berufsbetreuern nicht zulässig sei, da diese nicht unter die abschließende Aufzählung des § 59 a BRAO fallen. Eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift im Hinblick auf Art.12 Abs. 1 GG sei gegen den Willen des Gesetzgebers unzulässig. Hieran ändere sich auch nichts durch die Entscheidung des BVerfG vom 12.01.2016 (BVerfGE 141,82), da in diesem Beschluss § 59 a BRAO nur insoweit als mit Art. 12 GG unvereinbar und nichtig erklärt wurde, als er Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

XIX. Aus der Satzungsversammlung

In der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 16.04.2018 in Berlin ist (nochmals) ausführlich über die Notwendigkeit der Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte diskutiert worden. Im Ergebnis ist der Antrag auf Einführung dieser neuen Fachanwaltschaft daran gescheitert, dass die erforderliche satzungsändernde Mehrheit von 48 Stimmen nicht erreicht wurde.

In der genannten Sitzung sind folgende Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung (BORA) gefasst worden:

§ 2 Abs. 3 lit. c BORA erhält folgende Fassung:

„ c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e BRAO liegen, objektiv einer üblichen von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).“

§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 BORA werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:

„(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.“

§ 2 Abs. 8 dazu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:

„Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

Mit Schreiben vom 30.05.2018 hat das BMJV mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der vorstehend wiedergegebenen Beschlüsse keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse werden im Heft 4/2018 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten sodann am 01.11.2018 in Kraft.

XX. Gemeinsame Veranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe

Auch in 2018 wird eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammern Nancy und Karlsruhe stattfinden, welche einen Rechtsvergleich zu Einschränkungen der Verschwiegenheitspflichten und Verschwiegenheitsrechte für Rechtsanwälte in Deutschland und Frankreich zum Thema haben soll. Die Veranstaltung wird am 12.10.2018 in Nancy stattfinden. Nähere Informationen finden Sie ab Anfang August 2018 auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

XXI. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der Herr Justizminister hat Herrn Dr. Jürgen Adam, Richter am OLG Karlsruhe, mit Wirkung ab 01.06.2018 für die Dauer von fünf Jahren zu Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg bestellt.

XXII. Beachtung der Berufspflichten aus § 24 BORA und § 56 Abs. 3 BRAO

Abschließend erlauben wir uns aufgrund der Erfahrung aus dem Kammerldentverfahren, dass eine Vielzahl der uns mitgeteilten **Privatanschriften** nicht mehr aktuell sind, den Hinweis auf die Berufspflichten aus § 24 BORA, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich (1.) die Änderung des Namens, (2.) Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung, (3.) die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern, (4.) die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung und (5.) die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten **mitzuteilen**.

Es gibt auch Anlass, noch einmal auf die sich aus § 56 Abs. 3 BRAO ergebende Berufspflicht eines Rechtsanwalts hinzuweisen, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich **anzuzeigen**, (1.) dass er ein **Beschäftigungsverhältnis** eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt, (2.) dass er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird, (3.) dass er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dass Berufspflichtverletzungen geahndet werden können ist bekannt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch machen, wenn positive Resonanz auf vorstehende Hinweise binnen Monatsfrist erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob es Anlass gibt, eine der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erteilte Auskunft zu aktualisieren.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Anlage A

Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe (Änderungen im Fettdruck)

§ 11 Kammervorstand

.....

2. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juni des Wahljahres. Die Wiederwahl ist zulässig. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und sinkt hierdurch die Zahl der Mitglieder unter sieben, so hat alsbald eine Nachwahl zu erfolgen. Verbleiben trotz Ausscheidens eines Mitgliedes mindestens sieben weitere Mitglieder des Vorstands, so findet die Nachwahl erst mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl statt.**

.....

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.05.2011 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Neufassung des § 3 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. **Die am 18. April 2018 beschlossene Neufassung (Einfügung) des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.**

Ausgefertigt
Karlsruhe, den 20. April 2018

gez. RA André Haug
Präsident

Anlage B

Gebührensatzung der RAK Karlsruhe (Änderungen im Fettdruck)

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

.....

- 6. Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei 50,00 €**

.....

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die Änderung des § 1 Ziff. 5 sowie der neu eingefügte § 1 Ziff. 10 treten zum 01. Juni 2013 in Kraft. Die am 09. Mai 2015 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie die neu eingefügten § 1 Ziff. 11 und 12 treten zum 01. Juni 2015 in Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossenen Änderungen des § 1 Ziff. 1 lit. a bis f, 2, 6 und 9 sowie § 6 Abs. 3 treten zum 01. Mai 2016 in Kraft. Die am 13. Mai 2017 beschlossene Einfügung der § 1 Ziff. 1 lit. g und h sowie die Änderung des § 1 Ziff. 9 treten zum 01. Juni 2017 in Kraft. **Die am 18. April 2018 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 6 tritt sofort in Kraft.**

Ausgefertigt am 20. April 2018

gez. André Haug
Präsident

Anlage C

Die Satzung „**Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige**“ der RAK Karlsruhe wird wie folgt geändert:

Der bisherige „§ 6 Gültigkeitsdauer“ wird mit unverändertem Inhalt zu „ § 7 Gültigkeitsdauer“.

Nach § 5 und vor § 7 wird neu eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer

Falls und soweit nach dieser Satzung zu zahlende Tagegelder und/oder Aufwandsentschädigungen/-pauschalen umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die hierauf anfallende Umsatzsteuer nach Rechnungstellung zusätzlich auszuführen.

Ausgefertigt am 20. April 2018

gez. André Haug
Präsident

Anlage D

Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Änderungen im Fettdruck)

§ 18 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

Ausgefertigt am 16. Mai 2018

gez. RA André Haug
Präsident

Hinweis

Den vollständigen aktuellen Wortlaut der geänderten Satzungen (ausgenommen die Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“), für welche Änderungen vorgeschlagen werden, finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>.